

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	06.11.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.11.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Tarif GmbH
Betroffene Produktgruppe 11.15.11.09 sonstige Beteiligungen der Stadt
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Auswirkungen auf die Ziele und Kennzahlen ergeben sich nicht.
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Auswirkungen auf den Ergebnis- oder Finanzplan ergeben sich nicht.
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Beschlussvorschlag: <ol style="list-style-type: none"> Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, vorbehaltlich des positiven Abschlusses des erforderlichen Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Tarif GmbH gemäß Anlage zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Detmold einzuleiten.
Begründung: <p>Die Stadt Bielefeld ist mittelbar über die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG), die Stadtwerke Bielefeld GmbH, die moBiel GmbH sowie die OWL Verkehr GmbH mit 20 % am Stammkapital der Westfalen Tarif GmbH beteiligt.</p> <p>Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages betreffen auf der einen Seite Anpassungen an das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW (3. NKFVG NRW).</p> <p>Grundsätzlich waren die Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften, unabhängig von der Größe der Gesellschaft, vor Einführung des 3.NKFVGs wie bei großen Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Eine dementsprechende Regelung findet sich im alten Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH</p>

in § 14.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) wurde der § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW dahingehend geändert, dass der Jahresabschluss und Lagebericht aller Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nicht mehr zwingend nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden muss, sondern zunächst lediglich die Regeln der tatsächlichen Größenklasse zu beachten sind. Über eine entsprechende Regelung innerhalb des Gesellschaftsvertrags besteht aber unverändert die Möglichkeit, die Gesellschaften auch unabhängig von ihrer Größenklasse mit strengeren Regelungen zur Rechnungslegung zu verpflichten.

Da die Westfalen Tarif GmbH nach aktuellem Stand handelsrechtlich als Kleinstkapitalgesellschaft einzuordnen ist, entfällt nun durch die Änderung des § 14 Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage) die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts bzw. eines Nachhaltigkeitsberichts. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Kapitalgesellschaften nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nicht nachkommen zu müssen. In § 14 wird jedoch weiter festgelegt, dass der Jahresabschluss samt Anhang dem Prüfer zur Prüfung vorzulegen ist.

Die übrigen Anpassungen des Gesellschaftsvertrags im Zusammenhang mit dem 3. NKFVG NRW sind im Wesentlichen redaktioneller Art.

Nach § 115 GO NRW wird das Anzeigeverfahren bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, unverzüglich eingeleitet. Mit dieser ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages vorab abgestimmt worden.

Kaschel
-Stadtkämmerer-

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.